

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Celle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Celle. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren
- Altencelle
 - Altenhagen
 - Bostel
 - Garßen
 - Groß Hehlen
 - Hauptwache
 - Hustedt
 - Scheuen
 - Westercelle

Die Ortsfeuerwehr Hauptwache ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Altencelle, Groß Hehlen und Westercelle als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Altenhagen, Bostel, Garßen, Hustedt und Scheuen sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

- (2) Die Ortsfeuerwehr Hauptwache ist grundsätzlich zuständig für die Ortsteile Altstadt, Altenhäuser, Blumlage, Boye, Neuenhäuser, Neustadt, Heese, Hehlentor, Klein Hehlen, Vorwerk, Wietzenbruch. Die Ortsfeuerwehr Altenhagen ist für die Ortsteile Altenhagen und Lachtehausen, die restlichen Ortsfeuerwehren sind für ihre Ortsteile zuständig. Darüber hinausgehende Regelungen finden sich in der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr Celle.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Celle erfüllt die nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Celle wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine / einen der beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister soll Angehörige / Angehöriger der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Hauptwache sein; eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin / ein stellvertretender Stadtbrandmeister muss Angehörige / Angehöriger der Einsatzabteilung einer anderen Ortsfeuerwehr als der Hauptwache sein; eine weitere Stellvertreterin / ein weiterer Stellvertreter muss Angehörige / Angehöriger der Ortsfeuerwehr Hauptwache sein. Mindestens eine / einer von ihnen sollte nicht dauernd aus dem Stadtgebiet Celle abwesend sein. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Celle erlassene „Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister der Stadt Celle“ zu beachten.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister und ihre / seine Stellvertreterin / Stellvertreter werden gem. § 20 Abs. 4 und 5 NBrandSchG auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen / der Ortsbrandmeister und deren Stellvertretungen durch Ratsbeschluss ernannt.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister muss mindestens die Befähigung zum Oberbrandmeisterin / Oberbrandmeister gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen besitzen. § 20 Abs. 3 NBrandSchG und § 12 FwVO bleiben unberührt.
- (5) Sollte weder die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister noch eine / einer ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Dienstobliegenheiten wahrnehmen können, muss die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter unverzüglich eine Person, die die Qualifikationsanforderungen erfüllt, zur kommissarischen Leiterin / zum kommissarischen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Celle bestimmen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Mindestens einer von Ihnen soll nicht dauernd aus dem Stadtgebiet Celle abwesend sein. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister der Stadt Celle“ zu beachten.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und ihre / seine Stellvertreterin / Stellvertreter werden gem. § 20 Abs. 4 und 6 NBrandSchG auf Vorschlag der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr und nach Anhörung der Stadt- und Kreisbrandmeisterin / des Stadt- und Kreisbrandmeister über die Ernennung der Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister bzw. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister durch Ratsbeschluss ernannt.
- (3) § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrkommando aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Stadtfeuerwehrebereitschaft erforderlichen Bereitschafts- und

Zugführerinnen / Bereitschafts- und Zugführer sowie deren Stellvertretung für die Dauer von sechs Jahren.

- (2) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der jeweiligen Sondereinheit (Wahlvorschlag) die für diese Sondereinheiten erforderlichen Führungskräfte für die Dauer von 6 Jahren. Mit Neubestellung der Leiterin / des Leiters der Sondereinheit sind auch die anderen Führungskräfte dieser Sondereinheit neu zu berufen.
- (3) Bis auf die Ortsfeuerwehr Hauptwache bestellt die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister für die Dauer ihrer / seiner Amtszeit aus den Angehörigen der Einsatzabteilung nach deren Anhörung (Wahlvorschlag) die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel, Trupp sowie die erforderlichen Funktionsträgerinnen / Funktionsträger.
- (4) In der Hauptwache werden die Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten sowie die erforderlichen Funktionsträgerinnen / Funktionsträger von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister nach Anhörung der jeweiligen Züge für die Dauer von 6 Jahren ernannt; bei vorzeitigem Ausscheiden einer Führungskraft erfolgt die Ernennung der Nachfolgerin / des Nachfolgers für die restliche Dauer der Ernennungsperiode.
- (5) Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten können von der oder dem zu ihrer Bestellung Berechtigten nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung abberufen werden.
- (6) Vor beabsichtigten Bestellungen oder Abberufungen auf Ebene der Ortsfeuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (8) Doppelmitglieder können keine Führungsaufgaben gem. Abs. 1-4 übernehmen.

§ 5 Einsatzleitung

- (1) Im Zuständigkeitsbereich der Ortsfeuerwehr Hauptwache mit den Außenwachen Heese / Wietzenbruch und Vorwerk nimmt bei Einsätzen grundsätzlich die Brandmeisterin vom Dienst / der Brandmeister vom Dienst (BvD) die Funktion der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters wahr.
- (2) Die Einsatzleitung kann jederzeit nach entsprechender Dokumentation und Rücksprache mit der / dem BvD von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister bzw. einer / einem ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter übernommen werden.
- (3) Im Zuständigkeitsbereich aller anderen Ortsfeuerwehren ist bei Einsätzen die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder ihre / seine Stellvertreterin ihr / sein Stellvertreter Einsatzleiterin / Einsatzleiter. Ist keiner von beiden anwesend, übernimmt die / der BvD die Einsatzleitung, sofern diese / dieser vor Ort ist.
- (4) Ist weder die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter der zuständigen Ortsfeuerwehr oder die / der BvD vor Ort, übernimmt die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter

einer anderen Ortsfeuerwehr die Einsatzleitung, sofern diese nachalarmiert und vor Ort ist.

- (5) Grundsätzlich kann die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder einer ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter jederzeit nach entsprechender Dokumentation und Rücksprache mit dem / der bisherigen Einsatzleiter / Einsatzleiterin die Einsatzleitung übernehmen.
- (6) Bis zum Eintreffen einer Führungskraft gem. Abs. 1-4 übernimmt der erste eintreffende bestellte Gruppenführer / die Gruppenführerin, wenn kein Gruppenführer / keine Gruppenführerin anwesend ist, übernimmt der höchste Dienstgrad die Einsatzleitung.
- (7) Bei technischen Hilfeleistungen liegt die Leitung der Kräfte der Ortsfeuerwehr Hauptwache unabhängig vom Einsatzort bei der / beim BvD; die Gesamteinsatzleitung bleibt bei der zuständigen Ortsbrandmeisterin / dem zuständigen Ortsbrandmeister; soweit bleiben die Sätze 2-5 unberührt.

§ 6 Brandmeister vom Dienst

- (1) Der Dienst der Brandmeisterin / des Brandmeisters vom Dienst (BvD) wechselt unter den Führungskräften der Ortsfeuerwehr Hauptwache gem. Dienstplan. Für den Dienstplan ist die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hauptwache verantwortlich.
- (2) Die BvD werden von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrkommandos berufen. Die BvD sollen die Funktion Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeisterin / stellvertretender Ortsbrandmeister, Zugführerin / Zugführer, stellvertretende Zugführerin / stellvertretender Zugführer haben, und die Befähigung zur Oberbrandmeisterin / zum Oberbrandmeister gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen besitzen. Die Berufung endet spätestens mit Ende der Funktion.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister, sofern sie / er der Ortsfeuerwehr Hauptwache angehört, kann ebenfalls den Dienst der / des BvD wahrnehmen.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister kann auf Antrag der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hauptwache ein befähigtes Mitglied der Ortsfeuerwehr Hauptwache als „Springerin / Springer“ als BvD berufen. Die Anforderungen an die Qualifikation und das Verfahren gem. Absatz 2 bleiben unberührt.
- (5) Bei Ortsabwesenheit sowohl der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters als auch ihrer / seiner beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter hat die / der BvD im Einsatz deren Dienstobliegenheiten wahrzunehmen. Beim Aufbau einer Einsatzleitung durch die Führungsgruppe Einsatzleitung mit dem Einsatzleitwagen (ELW 2) übernimmt in der Regel die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister oder einer ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Einsatzleitung im ELW 2, die / der BvD wird dann Abschnittsleiterin / Abschnittsleiter.

§ 7 Schirrmeister und hauptamtliche Gerätewarte der Stadt Celle

- (1) Die hauptamtliche Schirrmeisterin / der hauptamtliche Schirrmeister und die hauptamtlichen Gerätewartinnen / Gerätewarte stehen im Arbeitsverhältnis mit der Stadt

Celle. Sie warten den Fahrzeugpark, die Ausrüstung und die Gerätehäuser aller Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Celle nach der nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters erlassene „Dienstweisung für die Schirrmeisterin / den Schirrmeister der Freiwilligen Feuerwehr Celle“ zu beachten.

- (2) Jede Ortsfeuerwehr und jeder Zug der Ortsfeuerwehr Hauptwache muss eine ehrenamtliche Gerätewartin / einen ehrenamtlichen Gerätewart haben.
- (3) Die Schirrmeisterin / der Schirrmeister und die hauptamtlichen Gerätewartinnen / Gerätewarte sollen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Celle sein und während Ihrer Tätigkeit an den Tageseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Celle teilnehmen.

§ 8 Stadtfeuerwehrkommando

(1) Das Stadtfeuerwehrkommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern

- a) der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister als Leitung
- b) den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeistern
- c) den Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeistern
- d) den bestellten Zugführerinnen / Zugführern und den stellvertretenden / Zugführerinnen / Zugführern der Ortsfeuerwehr Hauptwache

und als Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Stimme:

- e) den Leiterinnen / Leitern der Sondereinheiten (Gefahrgutzug, Tauchergruppe, Führungsgruppe Einsatzleitung)
- f) der Schriftwartin / dem Schriftwart kraft Amtes
- g) der / dem Stadtsicherheitsbeauftragten kraft Amtes
- h) der Stadtjugendfeuerwehrwartin / dem Stadtjugendfeuerwehrwart kraft Amtes
- i) der Stadtpressewartin / dem Stadtpressewart kraft Amtes
- j) der Leiterin / dem Leiter der Stadtfeuerwehrbereitschaft
- k) der Stadtbrandschutzerzieherin / dem Stadtbrandschutzerzieher kraft Amtes.

Andere Funktionsträger können nach Anhörung des Stadtfeuerwehrkommandos von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister zeitweise oder unbefristet als Beisitzerin / Beisitzer mit beratender Stimme in das Stadtfeuerwehrkommando berufen werden. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtfeuerwehrkommandos vorzeitig abberufen. Das gleiche gilt für die Stellvertretungen der jeweiligen Funktion.

- (2) Das Stadtfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Stadtfeuerwehrkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Celle und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung der Alarm- und Ausrückordnung (AAO)
 - c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen (Feuerwehrbedarfsplan)
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsanvorschlages der Stadt Celle für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung örtlicher Alarm- und Einsatzpläne und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - h) Erarbeitung gemeinsamer Standardausbildungs- und Standarteinsatzregeln und laufende Überwachung deren Einhaltung.
 - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (3) Das Stadtfeuerwehrkommando wird von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die Stadt Celle dies unter Angabe des Grundes verlangen
- (4) Das Stadtfeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz, Verordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtfeuerwehrkommandos verlangt eine geheime Abstimmung. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Stadtfeuerwehrkommandos ist ein Protokoll anzufertigen. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Protokolle sind von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des

Stadtfirewehrkommandos (i.d.R. Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Stadt Celle zuzuleiten und den Mitgliedern des Stadtfirewehrkommandos anderweitig zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Übermittlung ist ausreichend.

§ 9 Ortsfeuerwehrkommando

(1) Das Ortsfeuerwehrkommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Leitung
- b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeistern
- c) den bestellten Zug- und Gruppenführerinnen / Zug- und Gruppenführern
und als Beisitzerin / Beisitzer mit beratender Stimme
- d) der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes
- e) der Schriftwartin / dem Schriftwart als Beisitzer kraft Amtes
- f) der / dem Sicherheitsbeauftragten kraft Amtes
- g) der Gerätewartin / dem Gerätwart als Beisitzer kraft Amtes (nicht Hauptwache).

In das Ortsfeuerwehrkommando können die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen als weitere Beisitzerinnen / Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit aufgenommen werden. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Ortsfeuerwehrkommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben. Dabei unterliegen dem Ortsfeuerwehrkommando auf Ortsebene insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern in die Einsatzabteilung (§12 Abs. 5)
- b) Die Beschlussfassung über den Antrag von Angehörigen der Einsatzabteilung zur Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung (§15 Abs. 1)
- c) Die Beschlussfassung über die Aufnahme fördernder Mitglieder
- d) Die Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern der Jugend- und Kinderfeuerwehr
- e) Die befristete Beurlaubung von Angehörigen der Einsatzabteilung
- f) Den Ausschluss eines Mitgliedes
- g) Die in § 8 Abs. 2 a- i aufgeführten Aufgaben, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Ortsfeuerwehr
- h) Die Überwachung der Pflege und Wartung der von der Ortsfeuerwehr überlassenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Feuerwehrhauses.

- (3) § 8 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Daneben kann die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 3 die Einberufung verlangen. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können an allen Sitzungen des Ortsfeuerwehrkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 4 auch der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.
- (4) Das Ortsfeuerwehrkommando wird von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (5) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- (6) Das Ortsfeuerwehrkommando ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsfeuerwehrkommandos, von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister, von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister oder von der zuständigen Dezernentin / vom zuständigen Dezernenten der Stadt Celle verlangt wird.
- (7) Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können an allen Sitzungen des Ortsfeuerwehrkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ortsfeuerwehren treten zu Mitgliederversammlungen zusammen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Angehörigen der Einsatzabteilung. Über die Einladung weiterer Mitglieder (Altersabteilung, Kinder- und Jugendfeuerwehr, Fördernde Mitglieder) entscheidet die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen dieser Satzung über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht anderweitige Zuständigkeiten gegeben sind.
Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung, die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder die Stadt Celle dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister und die Stadt Celle sind über geplante Mitgliederversammlungen mit gleicher Frist in Kenntnis zu setzen. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister und die Stadt Celle können an allen Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung und Doppelmitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister hat nur in der Ortsfeuerwehr Stimmrecht, der sie / er angehört.
- (6) Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die wesentliche Interessen der Feuerwehr verletzen, hat die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister ein Einspruchsrecht. Der Einspruch kann in der Mitgliederversammlung mündlich oder binnen 14 Tagen nachdem das Protokoll vorliegt, schriftlich bei der Ortsbrandmeisterin / beim Ortsbrandmeister erhoben werden. Die Angelegenheit ist dann in einer Stadtfeuerwehrkommandositzung zu beraten und zu entscheiden.
- (7) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung des Protokolls ist entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 4 auch der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 11 Verfahren bei Vorschlägen zur Besetzung von Funktionen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen gem. § 4 Abs. 2 - 4 dieser Satzung wird geheim abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird die erforderliche Mehrheit dann nicht erreicht, können nach einer kurzen Pause und Beratungen erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (2) Über dem den Rat der Stadt Celle gem. § 20, Abs. 4, 5 und 6 des NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeisterin / stellvertretender Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeisterin / stellvertretender Ortsbrandmeister) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so sind am gleichen Tage weitere Abstimmungen möglich. Die Abstimmungen über den Vorschlag zur Stadtbrandmeisterin / zum Stadtbrandmeister sind von der Kreisbrandmeisterin / vom Kreisbrandmeister oder ihrer / ihrem seiner / seinem Vertreterin / Vertreter zu leiten. Die anderen Abstimmungen nach diesem Absatz sind von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister oder ihrer / ihrem seiner / seinem Vertreterin / Vertreter zu leiten. Doppelmitglieder sind nicht wählbar und nicht wahl- und vorschlagsberechtigt.

§ 12 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung gelten § 12 NBrandSchG und diese Satzung.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmungserklärung der Personenberechtigten / des Personensorgeberechtigten vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die Feuerwehrdiensttauglichkeit der Bewerberin / des Bewerbers kann gefordert werden. Ebenso kann durch die Feuerwehr die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses über die Stadt Celle gefordert werden. Die Kosten trägt die Stadt Celle.
- (3) Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung kann grundsätzlich nur in der für den Wohnsitz der Bewerberin / des Bewerbers örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr erworben werden. Im Falle einer Doppelmitgliedschaft gilt dies auch für den Ort des Arbeitsplatzes. In Einzelfällen kann die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister in Abstimmung mit den zuständigen Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeistern eine hiervon abweichende Regelung treffen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Ortsfeuerwehr ein entsprechendes Aufnahmeschreiben, mit dem sie auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet werden. § 7 FwVO bleibt unberührt. Abgelehnte Bewerberinnen / Bewerber erhalten einen schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Nach erfolgter Ausbildung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortsfeuerwehrkommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.

In der Ortsfeuerwehr Hauptwache beschließen dies die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister, die Zugführerinnen / Zugführer und die stellvertretenden Zugführerinnen / Zugführer in gemeinsamer Absprache.
- (6) Bei einem Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 10 FwVO entsprechend.
- (7) Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Stadt Celle soll das Feuerwehrmitglied in die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr eintreten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister mit den zuständigen Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeistern.
- (8) In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr als Feuerwehrfachberaterinnen / Feuerwehrfachberater aufgenommen werden. Die Absätze 1 - 8 gelten nicht für Feuerwehrfachberaterinnen / Feuerwehrfachberater.

§ 13 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Ortskommandos eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten. Ihnen können Kinder angehören, die gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten / des Personenberechtigten muss bei Eintritt vorliegen. ³Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen keinen Einsatzdienst leisten.
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren bilden gemeinsam mit den Jugendfeuerwehren die Stadtjugendfeuerwehr Celle.
- (3) Näheres regelt die von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrkommandos erlassene „Kinderfeuerwehrverordnung“. In dieser sind die Organisationsgrundsätze zu regeln.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Ortskommandos Jugendfeuerwehren einrichten. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Jugendfeuerwehr einrichten. Ihnen können Kinder und Jugendliche angehören, die gem. § 13 Abs. 3 NBrandSchG das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten / des Personenberechtigten muss bei Eintritt vorliegen. ⁴Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen keinen Einsatzdienst leisten.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren bilden gemeinsam mit den Kinderfeuerwehren die Stadtjugendfeuerwehr Celle. Die Stadtjugendfeuerwehr wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Näheres regelt die von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrkommandos erlassene „Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Celle“.

§ 15 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister in die Altersabteilung zu versetzen, wenn Sie das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter gem. § 12 Abs. 2 des NBrandSchG vollendet haben oder für den Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr geeignet sind.
- (2) In besonderen Fällen können Mitglieder in die Altersabteilung wechseln, wenn ein besonderer Grund hierfür vorliegt. Über die Versetzung entscheidet die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister.
- (3) Bei einem Wechsel in die Altersabteilung erfolgt die Auskleidung. Außer der 1. Garnitur, die die Mitglieder der Altersabteilung bei dienstlichen Feuerwehrveranstaltungen tragen dürfen, sind alle Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände innerhalb von vier Wochen in der Kleiderkammer abzugeben.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können auf eigenen Antrag über die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister im Rahmen der vom Stadtfeuerwehrkommando verabschiedeten

Regelung Aufgaben der Feuerwehr übernehmen. Während dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister.

§ 16 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr Celle besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrkommandos nach Anhörung der Stadt Celle und der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Celle ernannt werden.
- (2) Personen, die sich um eine Ortsfeuerwehr besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrkommandos nach Anhörung der Stadt Celle und der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.
- (3) Jedes Ehrenmitglied erhält eine von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister unterschriebene Urkunde. In Fällen nach Abs. 2 unterschreibt neben der Stadtbrandmeisterin auch die zuständige Ortsbrandmeisterin / der zuständige Ortsbrandmeister.
- (4) Ehrenstadt- und Ehrenortsbrandmeisterin / Ehrenstadt- und Ehrenortsbrandmeister werden auf Vorschlag des Stadt- bzw. Ortsfeuerwehrkommandos der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters durch den Rat der Stadt Celle ernannt. Regelungen der Stadt Celle hierzu bleiben unberührt.

§ 17 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können auf Antrag in den einzelnen Ortsfeuerwehren durch das Ortsfeuerwehrkommando aufgenommen werden. Sie können als Gäste zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, haben allerdings kein Stimmrecht.

§ 18 Angehörige der Musikabteilung

- (1) In der Freiwilligen Feuerwehr können Musik- und Spielmannszüge eingerichtet werden.
- (2) Die Leitung der ortsfuerwehrgebundenen Musik- oder Spielmannszüge werden von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister und die stadtfeuerwehrgebundenen Musik- oder Spielmannszüge von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der betreffenden Musikformation bestellt.
- (3) Die Leitungen der Musik- oder Spielmannszüge sind hinsichtlich des Musikdienstes Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Musikformation. Die Vorgesetztendienststellung der Stadt- bzw. Ortsbrandmeisterin / des Stadt- bzw. Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Celle haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten, sofern sie nicht auch Angehörige der Einsatzabteilung sind.

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Celle ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nur nach Maßgabe des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und der Satzung über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Celle gewährt.
- (2) Für Entgeltfortzahlungen und Erstattungsanspruch gilt § 32 NBrandSchG.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die geltenden Rechtsvorschriften, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister der Stadt Celle zu erlassenden Dienstanweisungen zu beachten. Sie haben die von ihrer Vorgesetzten / ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung haben bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie an der Aus- und Fortbildung, den Übungsdiensten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberaterinnen und Fachberater der Feuerwehr.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung. Die Beurlaubung sollte ein Jahr nicht überschreiten.
- (6) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgabe der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (7) Jedes Mitglied hat die von der Stadt Celle gestellten verbindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Es hat bei vorsätzlicher Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Fahrzeugen und Geräten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei grober Fahrlässigkeit kann die Stadt Celle Ersatz verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes und dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (8) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die es einem Mitglied der Einsatzabteilung nicht uneingeschränkt möglich machen am Einsatzdienst teilzunehmen, sind unverzüglich der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister schriftlich anzuzeigen. Bei Bedarf kann die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister nach Genesung oder aber auch im Zweifel ein erneutes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die uneingeschränkte Dienstfähigkeit verlangen.
- (10) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren genau zu beachten. Unfälle im Feuerwehrdienst müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über die Sicherheitsbeauftragte / den Sicherheitsbeauftragten oder die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister an die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister gemeldet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen

sind. Unfälle mit tödlichem Ausgang sind unverzüglich der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister, der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister und der Stadt Celle zu melden.

- (11) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 10 Satz 3 entsprechend. § 34 NBrandSchG bleibt unberührt.

§ 20 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades wird mit Aushändigung der Urkunde wirksam. Die Urkunde ist von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister zu unterzeichnen und auszuhändigen

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Celle bei Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - f) bei grundlosem Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nach Abstimmung im Ortsfeuerwehrkommando
 - g) bei Feuerwehrfrau-Anwärterinnen oder Feuerwehrmann-Anwärtern durch Nichtbestehen der vorgeschriebenen Ausbildung innerhalb der auf maximal zwei Jahre verlängerten Probezeit
 - h) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - i) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres; die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr mit der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Einsatzabteilung, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich durch die Ortsfeuerwehr mitzuteilen. Die erhaltene Ausrüstung ist abzugeben.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich gestört hat oder
 - d) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - e) als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde
 - f) Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat.
 - g) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass sie / er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt. ³

§ 20 Abs. 7 NBrandSchG bleibt unberührt.

- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt das Ortsfeuerwehrkommando. Vor der Entscheidung ist der Betroffenen / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. Dabei soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen.
Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Celle erlassen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Ausgeschiedene haben innerhalb von vier Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie ihren Dienstausweis in der Kleiderkammer abzugeben.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 8 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Celle den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

- (10) Auf Verlangen sind dem ausgeschiedenen Mitglied die Dauer der Mitgliedschaft und der erreichte Dienstgrad durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister zu bescheinigen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Celle in Kraft und ist allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Celle durch Aushang oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Celle vom 15.12.1995 außer Kraft.

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister